

SATZUNG

des gemeinnützigen Vereins

„Förderverein der Schillerschule Bissingen e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Förderverein führt den Namen „**Förderverein der Schillerschule Bissingen e.V.**“, im Folgenden "Förderverein" genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der im § 2 Abs. 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
2. Zweck des Fördervereins ist die Verbindung der Schülerinnen und Schüler, der Eltern, der Ehemaligen, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der außerschulischen Partner und der sonstigen Freunde der Schillerschule und der Außenstelle Ludwig-Heyd-Schule mit der Schule, sowie deren ideelle und materielle Förderung.

Der Satzungszweck kommt insbesondere zum Ausdruck durch die Aufbringung von Mitteln für die Verwirklichung pädagogischer Ideen, die vom Schulträger nicht übernommen werden können, wie z. B. die Verbesserung von Schulausstattung oder Pausenhof, die Gewährung von Unterstützungsleistungen für bedürftige Schüler bei Schulunternehmungen, die Förderung von Projekten zur Erziehung und Bildung, sowie die Förderung der Zusammenarbeit von Elternschaft, Schule und außerschulischen Partnern.

Ein Rechtsanspruch der Schule oder einzelner Schülerinnen und Schüler auf Unterstützung aus Vereinsmitteln besteht nicht.

3. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Die Mitglieder des Fördervereins arbeiten ehrenamtlich. Angemessene Aufwandsentschädigungen können in besonderen Fällen bezahlt werden.

6. Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei der Auflösung des Vereins oder beim Ausscheiden von Mitgliedern erhalten diese keine Leistungen oder Rückzahlungen aus dem Vermögen des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, welche sich die Zwecke des Vereins zu eigen machen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht und eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

3. Gegen die Ablehnung kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu entrichten.

2. Die Höhe des Beitrags (Minimum) wird in der Beitragsordnung bestimmt, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

4. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Förderverein und dessen Vereinszweck – auch in der "Öffentlichkeit" – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, durch Streichung der Mitgliedschaft oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von vier Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied ist jedoch berechtigt, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen, die dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des Vorstands bei Wegzug ohne Abmeldung, bei nicht formgerechter Kündigung und wenn das Mitglied mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Beiträgen in Verzug ist.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Fördervereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

2. Der Beitrag ist für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

3. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Fördervereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. ein erster Vorsitzender
- b. ein zweiter Vorsitzender
- c. ein Schatzmeister
- d. ein Schriftführer
- e. drei bis sechs Beisitzer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Ihnen obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Der erste und zweite Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind berechtigt, Einzelausgaben und Verbindlichkeiten bis 150 €, maximal jedoch 500 € pro Quartal, ohne Vorstandsbeschluss zu genehmigen.

3. Dem Schriftführer obliegen die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er hat insbesondere über alle Versammlungen und Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands ein Protokoll zu erstellen, das von ihm und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft endet das Vorstandsamt.

5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen, dritte Personen damit betrauen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Die auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder bleiben für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds im Amt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte

- b. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- d. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- f. Beschlussfassung über die Satzung und deren etwaige Änderungen
- g. Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Einträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden oder bei deren Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied geleitet.

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. In diesem Fall gilt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.

6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder.

7. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern spätestens bei der Einberufung der Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der bei einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind die Mitglieder. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen von drei stimmberechtigten Mitgliedern ausdrücklich verlangt wird.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands des Vereins sein.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen mit Zustimmung des Finanzamts an die Stadt Bietigheim-Bissingen zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schulen, insbesondere für die Schillerschule Bissingen zu verwenden hat.

Gründungsmitglieder:

Klarner, Stefanie
von Ostrowski, Alexandra
Hildenbrand, Andrea
Druba, Elke
Pfundstein, Anna
Blabusch, Heide
Hammann, Sandra
Horn, Franz
Daub, Tina
Joran, Thomas
Ulrike Vollmer
Görner, Magdalen
Focher, Tanja
DE CUSATIS, GIOVANNI

Bietigheim-Bissingen, den 09.03.2015